

Meldung zum Lehrvikariat (Vorbereitungsdienst)

Für Ihre Meldung zum Lehrvikariat der Badischen Landeskirche bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten und das Formblatt B genau auszufüllen.

Hinweise zum Anmeldeverfahren und zu den Anmeldeunterlagen

Bitte bewahren Sie diese Hinweise auf, um die Anmeldeunterlagen vollständig nachreichen zu können.

1. Anmeldeverfahren

- 1.1 Die Ausbildung beginnt jeweils am 1. März und am 1. September eines Jahres (Formblatt B Zeile 2).
- 1.2 Meldetermin für die Ausbildung ist der Meldetermin für die dem Ausbildungsbeginn vorausgehende I. Theologische Prüfung.
- 1.3 Nach dem Meldetermin und rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung findet im Petersstift in Heidelberg bzw. in Karlsruhe im Evang. Oberkirchenrat ein Einzelgespräch mit jeder Bewerberin / jedem Bewerber für das Lehrvikariat statt. In diesem Gespräch, das vom Leiter der Abt. Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung und der Direktorin des Predigerseminars geführt wird, sollen Ihre Motive zur Entscheidung für die Ausbildung zum Pfarrer bzw. zur Pfarrerin zur Sprache kommen. Sie können ferner Wünsche bezüglich des Einsatzortes und des Profils der Ausbildungsgemeinde äußern. Außerdem erhalten Sie wichtige Informationen über wesentliche Rechtsbestimmungen und Ausbildungsbedingungen des Lehrvikariats und zum Aufnahmeverfahren ins Lehrvikariat, das jeweils in der Woche nach dem 1. Theol. Examen stattfindet. Die Meldung zum Lehrvikariat gilt für den Evang. Oberkirchenrat als zurückgezogen, wenn ein Bewerber bzw. eine Bewerberin an dem Gespräch trotz schriftlicher Einladung nicht teilnimmt.

2. Anmeldeunterlagen

- 2.1 **Ärztliches Zeugnis:** Das Lehrvikariat wird in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet. Die Einstellung **in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis** bedingt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das **nicht älter als ein Jahr** sein darf. Die Gesundheitsämter erstellen aktuelle Namenslisten zu den in deren Dienstbezirk tätigen Ärztinnen und Ärzten, die diese Untersuchung durchführen. Derzeit finden Sie eine Gesamtliste auf der Homepage des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (www.gesundheitsamt-bw.de). Die Kosten übernimmt der Evangelische Oberkirchenrat. Auf dem ärztlichen Zeugnis ist zu bestätigen, dass
 - gegen eine Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aus amtsärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen und
 - dass mit einer vorzeitigen Dienstunfähigkeit **n i c h t** zu rechnen ist.**Bei den Aufnahmegesprächen zum Lehrvikariat (s. o., 1.3) erhalten Sie ein Schreiben zur Vorlage beim untersuchenden Arzt betreffs Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses.** Bewerber/innen, die das Lehrvikariat nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ableisten, benötigen kein amtsärztliches Zeugnis.
- 2.2 **Kirchliche Nachweise:** Falls nicht bereits bei der Anmeldung zum ersten Examen geschehen, bitte wir Sie folgende Unterlagen einzureichen:
 - eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation; im Falle der Erwachsenentaufe nur die Bescheinigung der Taufe
 - eine pfarramtliche Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Landeskirche.
- 2.3 **Pfarramtliche Empfehlung:** Sie benötigen eine **aktuelle** pfarramtliche Empfehlung. Dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Gemeindepfarrer bzw. Ihre Gemeindepfarrerin, an Ihren Religionslehrer bzw. Ihre Religionslehrerin oder an einen Studentenpfarrer bzw. eine Studentinpfarrerin. Diese reichen Sie bitte in einem **verschlossenen Umschlag** bei der Abteilung für Theologische Ausbildung und Prüfungsamt ein.
- 2.4 **Zeugnis:** Eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der I. Theologischen Prüfung, sofern Sie Ihre Meldung zum Lehrvikariat zu einem Zeitpunkt abgeben, zu dem Sie die I. Theologische Prüfung bereits bestanden haben.
- 2.5 **Polizeiliches Führungszeugnis (erweitertes Führungszeugnis)** nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes, **nicht älter als ein Jahr.** **Bei den Aufnahmegesprächen zum Lehrvikariat (s. o., 1.3) erhalten Sie ein Schreiben zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde betreffs Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses.** Die Kosten der Ausstellung übernimmt der Evangelische Oberkirchenrat.
- 2.6 **Heiratsurkunde und kirchliche Traubescheinigung** bitte in Kopie einreichen